

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.64 vom 12. Mai 2023

Ag Strafgericht, 2023-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.64

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.64 du 12 mai 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.64 del 12 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich einzig gegen die von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten getroffene Entschädigungsregelung (vgl. Dispositiv-Ziffer 5; Ziffer 1 der Beschwerde). Hinsichtlich der Teileinstellung an sich (vgl. Dispositiv-Ziffer 1) bzw. der Weiterführung des restlichen Verfahrens (vgl. Dispositiv-Ziffer 2), der Herausgabe der sichergestellten Gegenstände (vgl. Dispositiv-Ziffer 3) und der Kostenregelung (vgl. Dispositiv-Ziffer 4) blieb die Teileinstellungsverfügung unangefochten.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten entschied in Bezug auf die eingestellten Tatvorwürfe abschliessend über den Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers und behielt diesen Entscheid nicht dem gleichzeitig erlassenen Strafbefehl vor (vgl. Dispositiv-Ziffer 5). Der Beschwerdeführer ist durch diesen Entscheid beschwert und gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

- 6 -

E. 2.1

Zum Entschädigungsanspruch erwog die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in der angefochtenen Teileinstellungsverfügung (vgl. E. 5), dass der Verteidiger mit zwei Honorarnoten einen Aufwand von Fr. 3'352.15 (12.45 Stunden à Fr. 250.00 inkl. MwSt. von Fr. 239.65) und Fr. 6'751.55 (24.58 Stunden à Fr. 250.00 zzgl. Auslagen von Fr. 122.90 und inkl. MwSt. von Fr. 482.70) geltend mache. Der dabei angesetzte Stundenansatz von Fr. 250.00 sei zu hoch. Dieser betrage in der Regel Fr. 220.00 und könne nur in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.00 erhöht werden, was vorliegend nicht der Fall sei. Bei einem gekürzten Stundenansatz von Fr. 220.00 ergebe sich ein Honorar von insgesamt Fr. 8'891.10 (inkl. Auslagen und MwSt.). Sodann liege nur ein teilweiser Freispruch vor, wobei insbesondere zu berücksichtigen sei, dass die Teileinstellungsverfügung bloss Übertretungen betreffe. Der gleichzeitig erlassene Strafbefehl betreffe demgegenüber ein Vergehen. Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 und 2 StPO und Art. 430 Abs. 1 StPO sei es daher angemessen, das Honorar um 4/5, d.h. auf Fr. 1'778.20, zu kürzen.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, bei einem Freispruch oder einer Einstellung seien gemäss Art. 429 StPO die Aufwendungen, und damit das Honorar des Verteidigers, zu ersetzen. Die Sanktionsart der Vorhalte sei bezüglich der Höhe der Entschädigung unerheblich. Diese sei einzig für die Frage relevant, ob der Beizug eines

Rechtsvertreter ge- rechtfertigt sei, was vorliegend von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgar- ten zu Recht nicht in Frage gestellt worden sei. Zahlreiche Hinweise und Eingaben, unter Beizug eines Waffenspezialisten, hätten ergeben, dass die Vorwürfe gemäss Strafbefehl vom 15. Juni 2022 einer rechtlichen und tat- sächlichen Grundlage entbehrten, weshalb eine vollständige Verfahrens- einstellung mit entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse hätte ergehen müssen. Dies habe die Staatsan- waltschaft Muri-Bremgarten jedoch unterlassen. Stattdessen habe sie dem Beschwerdeführer neue Vorhalte angelastet und am 31. Januar 2023 einen neuen Strafbefehl ausgestellt. Bezüglich dieser neuen Vorhalte sei jedoch kein neues Strafverfahren eröffnet worden bzw. das bestehende Strafver- fahren nicht förmlich ausgeweitet worden. Dem Beschwerdeführer sei auch das rechtliche Gehör nicht gewährt worden, was gesetzeswidrig sei. Im Zu- sammenhang mit den neuen Vorhalten bzw. der Verurteilung seien daher noch keine relevanten Aufwände entstanden. Die geltend gemachten Auf- wände beträfen ausschliesslich Aufwände im Zusammenhang mit den Vor- halten gemäss Strafbefehl vom 15. Juni 2022, die alle eingestellt worden und somit zu entschädigen seien. Ausserdem werde mit der Wendung "ins- besondere" in der Teileinstellungsverfügung zum Ausdruck gebracht, dass die Kürzung des Entschädigungsanspruchs um 4/5 auf verschiedenen

- 7 - Gründen basiere. In der Begründung werde jedoch nur ein einziger Kür- zungsgrund erwähnt, nämlich die erwähnte Strafsanktion. Mit dieser Vor- gehensweise sei die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten der Willkür verfallen und habe das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verweist in ihrer Beschwerdeant- wort auf die Akten sowie auf die Begründung in der angefochtenen Teilein- stellungsverfügung.

E. 3.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie einge- stellt wird, unter anderem Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendun- gen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand ange- sichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.3). Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach den Anwaltstarifen und nach dem angemessenen Zeitaufwand, den der Verteidiger für die Vertei- digung der beschuldigten Person aufgewendet hat (vgl. WEHRENBURG/FRANK, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 429 StPO). Bei Teileinstellungen oder –freisprüchen hat eine entsprechende Zuteilung zu erfolgen. Für die Entschädigung ist dann zu ermitteln, welcher prozentuale Anteil des anwaltlichen Aufwands auf den eingestellten bzw. freigesprochenen Teil entfiel (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 17a zu Art. 429 StPO; vgl. hierzu Urteil des Bundesstrafgerichts BB.2012.189 vom 28. März 2013 E. 3 ff.; vgl. auch BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

E. 3.2

Die Strafbehörde kann die Entschädigung gestützt auf Art. 430 Abs. 1 StPO herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b) oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c). Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO widerspiegelt dabei die Regelung über die Kostentragungspflicht der beschuldigten Person gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO, die analog bei der Beurteilung der Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.2). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Die hälftige Auflage

- 8 - von Verfahrenskosten begründet entsprechend einen Anspruch auf hälftigen Ersatz der Anwaltskosten. Der Kostenentscheid präjudiziert somit die Entschädigungsfrage, d.h. die Entschädigungsfolgen sind nach der Kostenverlegung zu beurteilen (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Kommt es sodann zu einer Kostenaufgabe gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO, so kann die Entschädigung trotz Freispruch oder Einstellung des Verfahrens entfallen bzw. gekürzt werden, wenn der beschuldigten Person ein prozessuales Verschulden im engeren Sinne (d.h. eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten) zur Last fällt und dieses adäquat kausal für die Erschwerung des Strafverfahrens ist, bzw. aufgrund dessen das Strafverfahren eingeleitet wurde (vgl. WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 9 und 11 zu Art. 430 StPO m. H.).

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten befand in der angefochtenen Teileinstellungsverfügung (vgl. Dispositiv-Ziffer 5; E. 5) über den Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers. Demgegenüber entschied sie nicht über die Verfahrenskosten, sondern verfügte, dass über diese im gleichzeitig ausgefallenen Strafbefehl vom 31. Januar 2023 befunden werde (vgl. Dispositiv-Ziffer 4). Damit wollte sie die Verfahrenskosten für die eingestellten Tatvorwürfe zusammen mit den Verfahrenskosten für die nicht eingestellten Tatvorwürfe gemeinsam regeln, was gemäss Art. 421 Abs. 1 StPO möglich ist. Angesichts dessen, dass sich Kostenregelung und Entschädigungsregelung zu entsprechen haben (vgl. E. 3.2 hiervor), stellt sich damit die Frage, weshalb sie das Gleiche nicht auch mit der Entschädigungsfrage getan hat, zumal dies – ebenfalls gestützt auf Art. 421 Abs. 1 StPO (vgl. BGE 140 IV 213 E. 1.1) – zulässig gewesen wäre. Die Kostenregelung ist allerdings nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, womit es mit dieser Feststellung sein Bewenden hat.

E. 4.2

Inhaltlich überzeugt die von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten getroffene Entschädigungsregelung nicht: Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten begründet die Kürzung des Entschädigungsanspruchs um 4/5 damit, dass nur ein teilweiser Freispruch (bzw. eine teilweise Einstellung) erfolgt sei. Dies trifft insoweit zu und rechtfertigt grundsätzlich eine prozentuale Herabsetzung der Entschädigung (vgl. E. 3.1 hiervor und E. 4.3 nachfolgend). Der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten kann jedoch in ihrer Begründung nicht gefolgt werden, wenn sie die Kürzung um 4/5 damit rechtfertigt, dass die Teileinstellung nur Über tretungen betreffe, während der Strafbefehl vom 31. Januar 2023 ein Vergehen beinhalte. Dafür findet sich, wie vom Beschwerdeführer zutreffend geltend

gemacht, keine gesetzliche Grundlage, denn die Qualifikation der Straftat als Übertretung stellt kein gültiger Herabsetzungsgrund im Sinne

- 9 - von Art. 430 Abs. 1 StPO dar. Die Wendung "insbesondere" kann zwar da- hingehend verstanden werden, dass weitere Gründe für eine Herabsetzung des Entschädigungsanspruchs vorliegen könnten, doch werden solche von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten weder genannt noch erläutert. Insbesondere führt sie nicht aus, inwiefern der Beschwerdeführer die Ein- leitung des Verfahrens allenfalls rechtswidrig oder schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben soll (vgl. Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Ebenso wenig stellt sie fest, dass die Aufwendungen des Beschwerdefüh- rers geringfügig waren (vgl. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Insofern vermag die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nicht darzulegen, inwiefern ein Herabsetzungsgrund im Sinne von Art. 430 Abs. 1 StPO gegeben ist, der eine Kürzung der Entschädigung um 4/5 rechtfertigen würde.

E. 4.3

Entgegen der Begründung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ist so- dann gesondert zu ermitteln, welcher prozentuale Anteil des anwaltlichen Aufwands auf den eingestellten Teil entfällt (vgl. E. 3.1 hiervor). Die erste Honorarnote vom 1. Dezember 2022 "Rechnungsperiode 15. No- vember 2021 bis 1. Dezember 2022" bezieht sich auf das Verfahren bis und mit Erlass des Strafbefehls vom 15. Juni 2022. Sämtliche Tatvorwürfe ge- stützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. d WG, für die der Beschwerdeführer mit dem ursprünglichen Strafbefehl vom 15. Juni 2022 verurteilt worden war, wur- den mit der Teileinstellungsverfügung eingestellt. Die Tatvorwürfe des Ver- kaufs einer bewilligungspflichtigen Waffe ohne Waffenerwerbsschein (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) sowie des Erwerbs und Besitzes von bewilligungs- pflichtigen Waffen ohne Waffenerwerbsschein (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG), für welche der Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 15. Juni 2022 noch ver- urteilt worden war, finden weder in der Teileinstellungsverfügung noch im neuen Strafbefehl vom 31. Januar 2023 Erwähnung. In Anbetracht der Tat- sache, dass der Strafbefehl vom 31. Januar 2023 jenen vom 15. Juni 2022 ersetzt, ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgar- ten – mangels Verurteilung – diese Tatvorwürfe ebenfalls einstellen wollte. Der geltend gemachte Aufwand im Umfang von 12.45 Stunden betrifft somit ausschliesslich eingestellte (bzw. einzustellende) Tatvorwürfe, für den der Beschwerdeführer Anspruch auf Entschädigung hat (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten stellte jedoch zutreffend fest (vgl. E. 5.2 der angefochtenen Teileinstellungsverfügung), dass der vom Verteidiger angesetzte Stundenansatz von Fr. 250.00 zu hoch und stattdessen auf einen Stundenansatz von F. 220.00 abzustellen ist (§ 9 Abs. 2bis AnwT), was auch der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde (vgl. Ziff. 3) nicht beanstandet. Folglich ergibt sich für die erste Honorarnote ein Entschädigungsanspruch von rund Fr. 2'950.00 (inkl. MwSt. von 7.7 %). Mit der zweiten Honorarnote vom 1. Dezember 2022 macht der Verteidiger des Beschwerdeführers einen Aufwand von 24 Stunden und 35 Minuten

- 10 - geltend. Dieser bezieht sich auf das Verfahren nach Erhebung der Einspra- che gegen den Strafbefehl vom 15. Juni 2022. Das weitergeführte Strafver- fahren nach Erhebung der Einsprache endete letztendlich in der angefochtenen Teileinstellungsverfügung und im neuen Strafbefehl vom 31. Januar 2023. Folglich scheint es angemessen, den Entschädigungsan- spruch für diese Aufwendungen hälftig zu teilen (vgl. E. 3.1 hiervor). Bei einem Stundenansatz von Fr. 220.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) ergibt sich ent- sprechend

ein Entschädigungsanspruch von rund Fr. 2'971.00 (inkl. Auslagen von 2 % und MwSt. von 7.7 %).

E. 5

Damit erweist sich die von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verfügte Entschädigung von Fr. 1'778.20 bei einer Kürzung um 4/5 als unbegründet, weshalb die angefochtene Teileinstellungsverfügung in diesem Punkt (Dispositiv-Ziffer 5) in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist. Dem Beschwerdeführer ist für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 5'921.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Rüge des Beschwerdeführers, die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe bei der Ausfällung des Strafbefehls vom 31. Januar 2023 bzw. bei der Ausdehnung des Verfahrens den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. E. 2.2 hier vor), vorliegend nicht zu hören ist, da der Strafbefehl vom 31. Januar 2023 nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang, bei dem der Beschwerdeführer zu rund 60 % obsiegt, sind ihm die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 40 % aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist ausgangsgemäss für seinen Aufwand im Beschwerdeverfahren zu entschädigen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Der Verteidiger des Beschwerdeführers hat für das Beschwerdeverfahren keine Kostennote eingereicht. Vorliegend erscheint für das Verfassen der (8-seitigen) Beschwerde ein zeitlicher Aufwand von 4 Stunden als angemessen. Dabei ergibt sich beim anwendbaren Stundenansatz von Fr. 220.00 (§ 9 Abs. 2bis AnwT) ein Honorar von Fr. 880.00. Hinzu kommen die Auslagenpauschale von 3 % des Honorars, ausmachend Fr. 26.40, und 7.7 % MwSt. auf Fr. 906.40, ausmachend Fr. 69.80. Die Obergerichtskasse hat dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren somit eine Entschädigung von gerundet Fr. 585.00 (= 60 % von Fr. 976.20) auszubezahlen.

- 11 - Die Beschwerdekammer entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.